**Zeitschrift:** Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte

**Band:** 14 (1934-1935)

**Heft:** 12

**Artikel:** Die Glaubens- und Gewissensfreiheit in Österreich

Autor: Aebi, Kurt

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-157884

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

züglich Wilna's hervorzurufen, da dies sonst nicht ohne Folgen bleiben könnte . . . .

Mein Informator glaubt nicht, daß im Laufe der deutsch-englischen Besprechungen in Berlin deutscherseits Kolonialansprüche erhoben worden sind. "Natürlich freuen wir uns über so sympathische Stimmen, wie wir sie kürzlich aus Südafrika vernahmen", — aber die Frage scheint nicht aktuell zu sein.

Die Frage, ob und in welchem Umfange die Aufrüstung auch auf die deutsche Flotte ausgedehnt werde, wird im Grundsatz verneint; es handelt sich, wie mein Informator bemerkt, heute nur darum, die 8 Linienschiffe vollends durch moderne Kreuzer zu ersetzen, entsprechend den bereits bestehenden 3 Panzerkreuzern A, B und C, also mit 10,000 Tonnen Berstängung. "Unsere heutigen Linienschiffe sind nicht mehr gesechtstüchtig, ein einziger, sitzender Schuß kann sie erledigen. Jeder Fachmann weiß das." — Werden auch Unterseeboorte gebaut?... Die Frage wird nicht besaht.

• •

Was die weitere Entwicklung der Kirch en frage betrifft, so ist wohl zu vermuten, daß in nicht zu ferner Zeit ein staatlicher Machtspruch erfolgt, obwohl die maßgebenden Stellen tatsächlich nur ungern eingreisen. Wir glauben zu wissen, daß bei der Erledigung dieses Problem's die ne us heid nische Bewegung nichts zu gewinnen hat; hier ergäbe sich vielleicht eine gewisse Parallelität insofern, als, wie wir vermuten dürsen, von höchster katholischer Seite in nächster Zeit eine erneute Kundgebung gegen die Neuheiden zu erwarten ist. —

# Die Glaubens= und Gewissensfreiheit in Gsterreich.

Bon Kurt Aebi.

Im Januarheft dieser Zeitschrift hat Alwin Hausamann über die politische Lage in Ofterreich berichtet und am Schlusse seiner klaren Darstellung mit Recht bemerkt, daß die überhandnahme des römischen Einflusses in Wien eine Erscheinung von weltgeschichtlicher Bedeutung ist, die auch und Schweizer nicht gleichgültig lassen kann, und daß es sehr zu bedauern wäre, wenn der größte Teil unserer Presse diese zum Aussehen mahnende Tatsache auch weiterhin mit Stillschweigen übergehen würde.

Die Ausführungen Hausamanns sollen im folgenden durch eine Darsstellung der kirchlichen Machtpolitik Roms in Osterreich ergänzt werden. In diesem Zusammenhange wird der Existenzkampf der österreichischen evangelischen Minderheitskirche, die durch die Ereignisse der letzten Jahre mehr und mehr in Mitleidenschaft gezogen worden ist, in besonderer Weise zu würdigen sein. Hierüber eine Darstellung zu geben entspricht auch deswegen einem Bedürfnis, weil sogar der zur Aufklärung am ehesten berusene schweizerische evangelische Pressedienst sich dis jetzt über diese Dinge beharrlich auszuschweigen beliebt hat.

Von der heutigen Bevölkerung Osterreichs, welche rund 6 760 000 Seelen zählt, bekennen sich ungefähr 300 000 Seelen, also etwa 5 Prozent, zum evangelischen Glauben. Die erdrückende Mehrheit des Volkes ist römisch-katholisch, Osterreich somit als der katholische Staat par excellence zu bezeichnen.

Von der römischen Kirche und ihren klugen Führern empfängt die heutige österreichische Staatsregierung in einem ganz ungewöhnlichen Maße die stärksten Impulse. Wie so oft in den entscheidenden Zeiten der Weltgeschichte liefert der Vatikan die Strategen, welche heute wie früher an geistiger Schulung, geduldiger Konsequenz und leidenschaftlichem Wollen ihren weltlichen Gegnern meist überlegen sind. Ihnen gelang es, die Regierung aus dem verzehrenden Abwehrkampse der letzten Jahre herauszureißen; sie hörte auf, sich ihre Maßnahmen vom Feinde vorschreiben zu lassen und ging zum Angriff über.

Die Vormachtstellung der katholischen Kirche auch über die Revolutionszeit hinaus zu behaupten, war die große Sorge Koms und der Erfolg des Prälaten Seipel gewesen. Um römischen Fels sollte aber auch die nationalszialistische Sturmwelle sich brechen und zurücksluten. Es begann das große Kingen um die Seele des Volkes. Der nationalsozialistischen Staatslehre wurde "die Idee des neuen Staates" entgegengesett. Diese Antithese hat in einem zurzeit vielgelesenen Buche von Prosessor Die er ich v. Hilde brand über "Engelbert Dollsuß, ein katholischer Staatsmann" ihre bemerkenswerte Ausgestaltung und Zielsetzung erhalten: Östersreich soll vor der "nationalsozialistischen Walze" bewahrt werden (S. 31), es soll "das unabhängige, selbständige, autoritativ regierte Osterreich", das "Bollwerk gegen die Feinde Christi, Bolschewismus u. Nationalsozialissmus," sein (S. 28), und es sei Csterreichs "deutsche Sendung", das "vom Preußengeist zersetze und versälsche, ja im Grunde verratene Deutschtum" zu erlösen (S. 141). Zusammensassend bezeichnet v. Hildebrand als Ziel:

,,ein blühendes, seiner herrlichen Tradition, seiner großen Geschichte, seiner unerhörten Geistesschätze, seiner großen Mission voll bewußtes, freies, selbständiges, katholisches, deutsches Ofterreich." (S. 141).

Es sind dies die Ideen und Gedanken, welche in den programmatischen Reden der Mitglieder der österreichischen Regierung in jüngster Zeit mehr und mehr ihre Ausprägung erhalten haben. Aus dem Abwehrkamps gegen den Nationalsozialismus ist mit Unterstützung Roms ein kräftiger Angriff geworden, in welchem sich alle politischen und kirchlichen Feinde des Dritten Reiches vereinigen. Kirche und Staat haben 596 Rurt Aebi

zum großen Schlage ausgeholt, um über die Grenzen Ofterreichs hinaus die nationalsozialistische Bewegung tötlich zu treffen. In diesem Zweistampse ist Mussolini der starke Sekundant und Schildhalter der österzeichischen Regierung. Sein am 13. Februar in den sührenden italienischen Blättern erschienener Artikel über "Die geschichtliche Sendung Österreichs" beweist, daß er auf einer Ebene steht mit Dietrich v. Hildebrand und den österreichischen Staatsmännern. Der Duce betont die enge Verbundenheit des österreichischen Staates mit der römisch-katholischen Kirche und schreibt:

"Wer österreichisch sagt, will damit ,katholisch' sagen. Der Osterreischer ist Katholik von Ernst und strenger Gläubigkeit, auf das tiefste der römischskatholischen Kirche ergeben.... Sicherlich ist die Gemeinschaft der Sprache zwischen Osterreich und Deutschland eine wichtige Tatsache, aber eine nicht weniger wichtige ist die religiöse Gemeinschaft Osterreichs und Italiens."

Rom und Wien stimmen somit darin überein, daß die römisch-katholische Weltanschauung das Fundament der neuen österreichischen Staatsidee bildet. Der Sieg der katholischen Lehre wird gleichbedeutend mit der überwindung des deutschen Nationalsozialismus und des "Preußengeistes". Der Staat fordert von seinen Angehörigen die katholische Besinnung, und es ist eine logische Folge, daß in diesem welthistorischen Rampfe zweier Mächte und Weltanschauungen die berzeitige Regierung Osterreichs im Bund mit Rom und dem Batikan alle Kraft daransett, das Volk restlos zum alleinseligmachenden Glauben zu verpflichten. Unausbleiblich muß unter diesen Umftänden der Glaubensftreit zwischen dem Katholizismus und der evangelischen Minderheit scharfe Formen annehmen. Der Rampf gegen Protestanten und Freidenker wird mit aller Seftigkeit in Wort und Schrift geführt. Eine ftark verbreitete katholische Schrift ruft auf zum "Bebets fturm für den Aufbau des ftandischen Staates", eine andere Schrift empfiehlt ben Gläubigen Gebete "für die heilsame Demütigung der Feinde der heiligen Kirche". Zahlreiche Kampfschriften gegen den evangelischen Glauben sind im Umlauf (z. B. Abhandlungen "Bas ist protestantisch?" und "Priester oder Pastor"). Dietrich v. Hilbebrand schreibt, daß es nun gelte, ben Leitspruch des verstorbenen Bundesfanzlers Dollfuß in die Tat umzusehen: "Austriam instaurare in Christo": dieses Wort bedeute "die Bekehrung jedes einzelnen zu Christus und die Erfüllung Osterreichs mit einem wahrhaft katholischen Ethos" (S. 130). Der Kampf des Bundeskanzlers Dollfuß für die Rirche Gottes bedeute "vielleicht noch mehr als der Sieg über die Türken vor den Toren Wiens 1683" und lasse sich wohl nur vergleichen "mit der Gegenreformation des großen Sabsburgers Ferdinand II". An der Wiener Seelsorgertagung vom 2. Januar erklärte Kardinal Inniper:

"Es ist taum jemand unter uns, ber es nicht fühlte, daß zunächst für uns in Ofterreich und weit darüber hinaus im ganzen mitteleuropäischen Raum bie große Stunde ber tatholischen Attion geschlagen hat.

Jest ober nie, muffen wir fagen.... Gine fo gunftige Gelegenheit, wie sie in unsern Tagen gegeben ist, hat es nicht so bald gegeben und wird es so bald nicht wieder geben."

In Anbetracht solcher Berlautbarungen kann es sicherlich für die regierenden Rreise in Ofterreich keine überraschung gewesen sein, wenn bas evangelische Ausland die Rampfansage Rardinal Innigers und Dietrichs v. Hildebrand als Verkündung einer zweiten "Gegenreformation" auf= gefaßt hat.

Ihre besondere Ausgestaltung hat die Verbundenheit zwischen Staat und katholischer Kirche in der leidenschaftlichen Aboration des verstorbenen Bundeskanzlers Dr. Dollfuß erfahren. Er gilt als "ber heldische Bannerträger Christi", ber "miles Christi", der "demütig treue Sohn der heiligen Römischen Kirche" (v. Hildebrand S. 29, 35, 64). In mannigfachen Publikationen wird seine Ermordung mit dem Opfertod Jesu Christi in Beziehung gebracht. Eine Schrift bringt ein gezeichnetes Bildnis des Ranglers im Stahlhelm mit der Dornenkrone. In einer Gebetsschrift heißt es: "Dollfuß ist unter den Beiligen, zu benen wir beten dürfen!... viele melden bereits auffallende Gebetserhörungen bei Unrufen des edlen Ranzlers."

Schwer um fämpft ist unter solchen Umständen die Stellung der evangelischen Rirche Hiterreich &. Daß sie noch nicht vernichtet ist, verdankt sie wohl weniger der Gnade des mächtigen Gegners als vielmehr, neben der Glaubenstreue ihrer Anhänger, der Welt= meinung und den schützenden Bestimmungen des Friedensvertrages von St. Germain vom 10. September 1919. In diesem Staatsvertrag find in fehr scharfer Formulierung die Grundsätze festgelegt, auf welche sich Österreich bamals verpflichtet hat:

Art. 66: Alle österreichischen Staatsangehörigen ohne Unterschied ber Rasse, Sprache oder Religion sind vor dem Gesetze gleich und genießen biefelben burgerlichen und politischen Rechte.

Unterschied in Religion, Glauben und Bekenntnis follen keinem öfterreichischen Staatsangehörigen beim Genuß ber bürgerlichen und politischen Rechte nachteilig sein, wie namentlich bei Zulassung zu öffentlichen Stellen, Amtern und Burden ober bei ben verschiedenen Berufse und Erwerbstätige feiten. Reinem öfterreichischen Staatsangehörigen werden im freien Gebrauch irgend einer Sprache im Privat- oder Geschäftsverkehr, in Angelegenheiten ber Religion, ber Breffe ober irgend einer Art von Beröffentlichungen ober

in öffentlichen Bersammlungen Beschränkungen auferlegt.

Art. 67: Ofterreichische Staatsangehörige, die einer Minderheit nach Raffe, Religion ober Sprache angehören, genießen diefelbe Behandlung und dieselben Garantien, rechtlich und faktisch, wie die andern öfterreichischen Staatsangehörigen; insbesondere haben sie basselbe Recht, auf ihre eigenen Rosten Wohltätigkeits-, religiose ober soziale Einrichtungen, Schulen und andere Erziehungsanstalten zu errichten, zu verwalten und zu beaufsichtigen mit ber Berechtigung, in benselben ihre eigenen Sprachen nach Belieben zu gebrauchen und ihre Religion frei zu üben.

Urt. 69: Ofterreich stimmt zu, daß, insoweit die Bestimmungen ber vorstehenden Urtifel des gegenwärtigen Abschnittes Bersonen berühren, bie

nach Rasse, Religion ober Sprache Minderheiten angehören, diese Bestims mungen Verpflichtungen von internationalem Interesse darstellen und unter Garantie des Völkerbundes gestellt werden.

Ofterreich stimmt zu, daß jedes Mitglied des Rates des Bölterbundes das Recht haben soll, die Aufmerksamkeit des Rates auf jede Berletzung irgendseiner dieser Berpflichtungen zu lenken und daß der Rat in einer Weise vorgehen und solche Weisungen geben könne, die im gegebenen Falle geeignet und wirksam erscheinen könnten.

(es folgen Bestimmungen über das im Falle einer Meinungsverschiedenheit eine zuschlagende Berfahren).

Wer die derzeitigen Verhältnisse in Ssterreich untersucht, wird sie mit den angeführten Bestimmungen nicht in Einklang bringen können. Daß eine Aussprache hierüber vor dem Forum des Völkerbundes bis jetzt untersblieb, ist natürlich kein Beweis dafür, daß in Österreich konfessioneller Friesben und versassungsgemäße Gleichberechtigung bestehe. Denn es wird sich zurzeit nicht leicht ein Mitglied des Völkerbundsrates bereit sinden, "die Ausmerksamkeit des Völkerbundsrates auf jede Verletzung oder Gesahr einer Verletzung" der geschilderten Verpflichtungen zu lenken und damit die poslitische Lage Osterreichs zum Vorteile des Vritten Reiches oder eines andern tertius gaubens zu erschweren.

Die Tatsache der Bedrückung evangelischer Staatsbürger um ihres Glaubens willen wird allerdings von der österreichischen Regierung und von den katholischen Führern des entschiedensten in Abrede gestellt. In ihrer Weihnachtsbotschaft verwahrten sich die österreichischen Bischöse gegen den Borwurf, daß Bestrasungen oder Bedrückungen von Protestanten aus konfessionellen Gründen erfolgt seien: Ein derartiges Borgehen wäre nicht "im Sinne des katholischen Staatsgedankens". Der Fürstbischof von Seckau-Graz erklärte in einem im Januar an die bischössliche Kanzlei in Chur gerichteten Schreiben, daß von einer Unterdrückung der Protestanten in Osterreich nichts bekannt sei und von den angeblich hiervon Betroffenen weder öffentlich noch privatim Klage geführt werde. Und Baron v. Berger-Waldenegg, der Bundesminister sür auswärtige Angelegenheiten, bezeichenete in einer Konferenz der auswärtigen Presse am 4. Januar alle Beshauptungen über angebliche Unterdrückung protestantischer Bürger als "böswillige Ersindungen".

Die dokumentarisch belegten Tatsachen reben aber eine andere Sprache. Rechtlich und faktisch sind die durch Staatsvertrag und Verfassung garantierten Rechte der evangelischen Minderheit aufs schwerste angetastet worden.

Regierungsverordnungen der letten Zeit haben die Betätigung der Glaubens= und Gewissensfreiheit in einschneibender Weise und zum offenssichtlichen Nachteil der evangelischen Kirche eingeschränkt. Es sei in diesem Zusammenhange auf die wohldokumentierten Ausführungen Dr. Jann v. Sprecher's in der "Neuen Zürcher Zeitung" vom 3. Februar verwiesen und in ergänzendem Sinne darauf zurückgegriffen.

Einwandfrei bestimmte das auch heute noch in Kraft stehende sogenannte "interkonsessionelle Geset" vom 25. Mai 1868 in Art. 4, daß die Wahl des Glaubensbekenntnisses nicht in einem Geistes- oder Gemütszustande erfolgen dürse, der die eigene freie Überzeugung ausschließe. Hierzu stellte die Verordnung vom 18. Januar 1869 in § 4 wiederum in einwandfreier Weise sesse die politische Behörde, die eine Erklärung des Austrittes aus einer Kirche zur Kenntnis zu nehmen hat, eine Untersuchung anheben solle, wenn begründete Zweisel darüber bestehen, ob sich der Anmeldende in dem erforderlichen Geistes- oder Gemütszustande befunden habe.

Diese Schutbestimmungen, welche sich im Sinne des damaligen Gesetzgebers gegen die berüchtigten Bekehrungen auf dem Totenbette richteten, haben nun durch eine Ministerialverordnung vom 16. August 1933 eine Abänderung ersahren, durch welche die Glaubens- und Gewissensfreisheit empfindlich beeinträchtigt wird. Es wird der politischen Behörde vorgeschrieben, sich "in jedem Falle" über den Geistes- und Gemütszusstand des Austretenden Gewißheit zu verschaffen und ihn zu diesem Zwecke "nach einer angemessenen Frist persönlich zum Amte zu laden". Diese Borschrift ist überaus bedenklich, weil sie jede Austrittserklärung auch ohne besondere Anhaltspunkte von vorneherein als verdächtig behanbelt wissen will. Ihre Fragwürdigkeit wird jedoch durch einen Ministerialerlaß vom 25. August 1933 in einer Art und Weise überboten, die sich staatserechtlich unter keinen Umständen mehr rechtsertigen läßt.

Der erwähnte Erlaß beschwert sich zunächst über eine in letzter Zeit wahrgenommene, "nicht in religiösen Motiven begründete Agitation" für den Austritt "aus einer Kirche oder Religionsgesellschaft" und überbindet den politischen Behörden die Pflicht, jede Austrittserklärung "nach allen Richt ungen zu überprüsen", insbesondere auch den "psychischen Zustand" des Austretenden, und durch eine "eingehende persönliche Fühlung nahme" mit dem Austretenden "die Gründe für den Austrittsentschluß aufzuhellen".

Der Grundsatz der Glaubens= und Gewissenkeit erfährt hierdurch eine Auslegung, welche jeden rechtsbewußten Demokraten mit kaltem Grauen erfüllen muß. Der Erlaß bedeutet nichts anderes als einen Auftrag an die unterstellten Behörden, Einfluß zu nehmen auf die religiöse Willensbildung der Staatsbürger. Der Staat beauftragt seine Organe, den Bürger, der aus einer Kirche oder Religionsgemeinschaft austreten will, auf Herz und Nieren zu prüsen; er verläßt damit den Boden der rechtslich bedeut samen Tatsachen und betritt die gefährliche Unterwelt der Motive, wo es vor Ungerechtigkeit und Willkür kein Entrinnen mehr gibt. Das Geset von 1868 verpflichtet die politische Behörde zur übersprüfung der Urteilsfähigkeit und Kanmeldenden und somit zur Feststellung einer für das Rechtsleben erheblichen Tatsache. Der Erlaß vom 25. August 1933 besiehlt die überprüfung der Beweggründ de und übers

600 Rurt Aebi

bindet damit den unzulänglichen Dienern seiner Gerechtigkeit eine Aufsgabe, die, wie ein österreichischer Jurist sich unlängst ausdrückte, "nicht einsmal mit den Mitteln der seinerzeitigen spanischen Juquisition gelöst wers den konnte".

Bezeichnend ist weiterhin, daß dieser bemerkenswerte Ministerialerlaß, in welchem die Verordnung vom 18. Januar 1869 außdrücklich abgeändert wird, in keinem Amtsblatt veröffentlicht worden ist, daß also eine im Reichsgesetblatt publizierte, in Kraft stehende Verordnung durch einen in ternen Erlaß derogiert worden ist!

Eine weitere schwere Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit ist darin zu erblicken, daß der Erlaß vom 25. August 1933 die polistischen Behörden verpflichtet, die vorgeschriebene Untersuchung über den Geistes- oder Gemütszustand des Austretenden im allgemeinen erst nach Ablauf einer Wartefrist von minde stens drei Monaten einzuleiten, weil anzunehmen sei, "daß, wenn die freie Überzeugung im einzelnen Fall nicht vorhanden war, ein längerer Zwischenraum notwendig ist, um die Rückehr freier Überlegung an die unterstellten polistischen Behörden, Einfluß auf die religiöse Willensbildung zu nehmen. Zusdem schafft sie einen unerträglich en Schwebezust stand, der zussolge seiner Dauer, die ja lediglich nach der untern, nicht aber nach der obern Grenze hin bestimmt ist, und daher in den Provinzen vielsach in willkürlicher Weise auf sechs, acht und mehr Wonate erstreckt wird, mit dem Grundsat der Glaubens- und Gewissensfreiheit sich nicht mehr verträgt.

Der Austritt aus einer Kirche und der Übertritt in eine andere sind durch die ministeriellen Weisungen in gesetzwidriger Weise erschwert worsden. Auf Grund des Gesetzes von 1868 muß der Religionsaustritt durch seine Anmeldung bei der zuständigen politischen Behörde sofort und ohne weiteres wirksam werden. Der Wortlaut des Art. 6 läßt hierüber keinen Zweisel auskommen:

"Damit der Austritt aus einer Kirche oder Religionsgemeinschaft seine gesetzliche Wirkung habe, muß der Austretende denselben der politischen Beshörde melden, welche dem Vorsteher oder Seelsorger der verlassenen Kirche oder Religionsgemeinschaft die Anzeige übermittelt."

Demnach ist die Anmeldung eines Austritts eine rechtsbegründende Handlung und als solche von der Behörde ohne weiteres nolens volens zur Kenntnis zu nehmen; sie ist kein Gesuch, das bewilligt oder verzögert oder abgelehnt werden kann.

Diese Auffassung ist in einer Entscheidung des österreichischen obersten Gerichtshoses vom 26. Januar 1926 gutgeheißen und auch in einer Mitteilung der Landeshauptmannschaft Steiermark vom 16. Januar 1935 neuerdings bestätigt worden. Umso willkürlicher ist es, wenn die Regierung nunmehr eine Wartefrist von mindestens drei Monaten vorschreibt, während welcher laut einem ebenfalls unveröffentlichten Ministerialerlaß

9

vom 11. April 1934 "die Bezirksbehörden die Ausfertigung von Bescheisnigungen über den Religionsaustritt in allen Fällen bis zur aufrechten Erledigung der Anzeige zu unterlassen haben". Ausdrücklich unt er sagen die politischen Behörden dem Geistlichen, zu dessen Kirche sich der Ausstretende bekennen will, während des Schwebezustandes ir gend welch e Rulthandlungen (Trauung, Tause u. s. s.) vorzunehmen (vgl. Erslaß der Landeshauptmannschaft Steiermark vom 8. Juni 1934). Vollends unhaltbar wird diese Lage, wenn die Behörde nach Ablauf der Wartesrist und nach Durchsührung der ihr vorgeschriebenen Untersuchung der Ausstritt an meldung die gesetliche Wirksanmkeit abspricht. Welcher Zustand hierdurch geschaffen wird, erhellt am besten aus einer vor kurzem an den Bundesgerichtshof in Wien gerichteten Rechtsschrift eines zum evangelischen Glauben sich bekennenden Beschwerdesührers:

"Ich bin burch meine Austrittserklärung und meine Anmelbung zur evangelischen Kirche sowie durch meine Teilnahme an evangelischen Gottessbiensten vom Standpunkte der römisch-katholischen Kirche von allen Rechten, die das Mitglied dieser Kirche an sie hat, ausgeschlossen, gelte ihr als ehrlos und habe nicht einmal Anspruch auf das kirchliche Begräbnis. Diese kirchslichen Rechtsfolgen werden in keiner Weise dadurch berührt, daß die weltliche Behörde meinen Austritt nicht zur Kenntnis nehmen will und so ergibt sich nun aus dieser merkwürdigen Berwaltungsprazis, daß die katholische Kirche nichts mehr von mir wissen will, die evangelische Kirche aber von mir nichts wissen darf und daß ich also religiös heimatlos bin, vom gemeinsamen Gottessbienste, von der Darreichung des heiligen Abendmahles ausgeschlossen sein soll und kein kirchliches Begräbnis bekomme."

Dem auf solche Weise behandelten Staatsbürger bleibt also nichts anderes übrig, als reumütig in den Schoß der von ihm verlassenen Kirche zurückzukehren oder in einen glaubenslosen Zustand zu versinken.

Sicherlich schließt auch das Gesetz von 1868 eine solche Möglichkeit nicht vollständig aus. Im Sinne dieses Gesetzes kann sie aber überhaupt nur in jenen seltenen Einzelfällen eintreten, wo eine Austrittsanmeldung zusolge Geisteskrankheit, mangelnder Urteilsfähigkeit oder Willenlosigkeit nicht anerkannt werden kann. Aber die derzeitigen Machthaber verlangen die Prüfung der inneren Beweggründe und nehmen das Recht für sich in Anspruch, immer wieder und in einer Vielzahl von Fällen den religiösen Willen des Bürgers zu ignorieren, weil sie den Austritt als solchen oder das Motiv nicht billigen.

Wer die Spruchprazis der österreichischen Behörden kennt, kann sich keiner Täuschung darüber hingeben, daß die ergangenen ministeriellen Weissungen sich gegen die zu Gunsten der evangelischen Kirche zutage getretene sogenannte übertrittsbewegung richten. Tatsächlich hat diese Beswegung in den letzten Jahren einen Umfang angenommen, welcher der katholischen Staatssührung Osterreichs Sorge bereiten muß. So verzeichenen beispielsweise die evangelische Gemeinde Wien im Jahre 1934 an die

20,000 übertritte, Salzburg 1032, Leoben 1141, das Land Kärnten 1060 übertritte.

über die Ursachen dieser auffallend stark angeschwollenen religiösen Bewegung gehen die Meinungen weit auseinander. Die katholische Presse leitet den starken Abfall von der katholischen Kirche auf eine "von nastionalsozialistischer Seite betriebene Glaubenshehe" zurück (Salzburger Chronik vom 24. Nov. 1934) und behauptet, daß er "mit der Religion nicht das geringste, außer dem Mißbrauch zu politischen Zwecken zu tun hat" (Reichspost vom 11. Dez. 1934). Daß dies auch der Standpunkt der Resgierung ist, ergibt sich z. B. aus der nachfolgenden in einem amtlichen Bersfahren ergangenen schriftlichen Außerung einer hohen Behörde:

"Zu den von der NSDUP ins Werk gesetzten Aktionen gehört auch der Kampf gegen die katholische Kirche, die von den Nationalsozialisten als staatserhaltendes Element erkannt wurde."

Die Schrift schildert dann des nähern die unter den Angehörigen der in Deutschland befindlichen österreichischen Legion betriebene antikatholische Austrittspropaganda und fährt fort:

"Alle diese Momente haben natürlich den begründeten Verdacht cregeben, daß die in Deutschland befindlichen Parteistellen an die in Österreich noch immer bestehenden illegalen nationalsozialistischen Organisationen die Weisung ergehen ließen, durch Kirchenaustritte in größerem Umfange unter den Parteigenossen die staatsseindliche Stimmung zu stärken und in ihnen die Überzeugung wachzurusen, daß die Aussichten für einen gewaltsamen Umsturz noch nicht geschwunden sind."

Zum Schlusse ihrer Ausführungen gelangt dann die Behörde zu der für unser Rechtsgefühl erschütternden Behauptung, "daß die unter diesen Gesichtspunkten betrachteten Austrittserkläsrungen aus der katholischen Kirche zumindest den Bersdacht des Hochverats begründen". Auf diesem Wege wird man der Regierung bei allem Berständnis für ihre Nöte entschieden nicht mehr folgen können. Gegen die Tendenz, das Bekenntnis zum evangelisschen Glauben allgemein als Ausdruck einer staatsfeindlichen Gesinnung anzusehen und die übertrittsbewegung rundweg auf politische Beweggründe zurückzusühren, haben die Evangelischen Osterreichs laut ihre Stimme erhoben:

"Wer Augenzeuge davon war, wie die übertretenden zu Hunderten in die Bibelstunden kommen, nicht nur Frauen und Mädchen, sondern Männer und Burschen, wie sie mit gespannter Aufmerksamkeit der Verkündung des Evangeliums lauschen, der gewinnt einen starken Sindruck von einer echten und tiesen inneren Bewegung hin zu Gott und zum Evangelium" (Evange-lischer Volkskalender 1935, S. 54).

"In vielen dieser häuser wird wieder Bibel gelesen... Wer der Einstrittsbewegung politische Gründe unterschiebt, der müßte also annehmen, daß diese Menschen die Bibel lesen, um eine politische Demonstration zu begehen" (aus einem Bericht einer evangelischen Gemeinde).

"Wir sind uns bessen bewußt, daß uns jeder, ber in unsere Rirche eintreten möchte, eine riesengroße Berantwortung aufs Gewissen legt" ("Der Säemann", 15. Dezember 1934).

"Aus welchen Gründen treten die Leute über? Ein Mensch kann natürlich einem andern nicht ins Herz hineinsehen, auch der Pfarrer nicht. Aber das muß gesagt werden, daß es unser Pfarramt sehr ernst damit meint, daß die Bewegung eine rein religiöse bleibe" ("Bergbote").

Dergestalt steht Behauptung gegen Behauptung. Jedem nüchternen Beobachter muß es aber als eine schwere Bermessenheit erscheinen, Leuten, die allen Gefahren zum Trope zum ebangelischen Glauben übertreten, von vornherein politische Motive zu unterstellen. Aber selbst wenn diese gewagte Annahme richtig ware, geht es nicht an, die freie Wahl des Glaubensbekenntnisses mit sophistischen Begründungen zu verunmöglichen, galt es boch bisher als selbstverständlicher Grundsatz jedes modernen Kulturstaates, bag man auch ben Berbrecher ober Hochverräter "nach seiner Facon selig werben" laffen foll. Der öfterreichischen Regierung kann ber Vorwurf nicht erspart bleiben, daß sie in ihrem Bestreben, jede ihr feindliche Willensregung zu brechen, die untern Behörden zu maglosen Eingriffen in die Glaubens= und Gewissensfreiheit der Bürger ermuntert hat. Die obenerwähnten Ministerialerlasse kennzeichnen sich schon an und für sich als Berletungen des Gesetzes von 1868 und bes Grundsates der Glaubensund Gemissensfreiheit. Die fattische Ausführung dieser Beisungen burch die untern Behörden dürfte jedoch sogar der Regierung selber schon Sorge bereitet haben. Die Spruchpraxis der Bezirks- und Landeshauptmannschaften gewährt ein Bild weitgehender Willfür in der Sandhabung bisher feststehender Rechtsbegriffe.

Die Salzburger Vorkommnisse, in welchen einige Bürger wegen Austritts aus der katholischen Kirche mit Arreststrasen belegt wurden, haben bereits eine traurige Berühmtheit erlangt. Es sehlt aber nicht an anderweitigen behördlichen Mißgriffen.

Eine erschreckende Rechtsauffassung spricht aus folgendem Bescheib einer Bezirkshauptmannschaft, mit welchem sie eine ihr zugegangene Austrittsanmelbung ablehnte:

"Sie haben zwar protofollarisch erklärt, daß ihre Austrittsanzeige aus überzeugungsgründen und nicht aus politischen Gründen erfolgte, jedoch ist der Bezirkshauptmannschaft Ihre radikale politische Einstellung bekannt. And bererseits liegt ein Beweis für Ihre protokollarischen Angaben nicht vor. Nach Anschauung der Bezirkshauptmannschaft ist es Sache der Partei, ihre Angaben dem Amtegegenüberzumindest glaubhaftzumachen und nicht umgekehrt." (Sperrungen von mir vorgenommen.)

Von der Häufigkeit solcher Ablehnungen zeugt übrigens das mit solgendem Wortlaute auf Vorrat vervielfältigte Ablehnungsformular einer andern Bezirkshauptmannschaft:

Bezirkshauptmannschaft X

am . . . .

#### Beicheib.

Mit Ihrer eigenhändig unterfertigten Erklärung, eingelangt bei ber Bezirkshauptmannschaft X am ...., haben Sie in Gemäßheit des Art. 6, Abs. 1, bes Gesetzes vom 25. Mai 1868, RGBL. Ar. 49, Ihren Austritt aus ber römisch-katholischen Kirche zur Anzeige gebracht.

Die Bezirkshauptmannschaft X nimmt diese Ihre Erklärung gemäß § 4 der Verordnung vom 18. Jänner 1869, RGBL. Nr. 13, in der Fassung der Verordnung vom 16. August 1933, BGBL. Nr. 379, über die Vollziehung der den Austritt aus einer Kirche oder Religionsgesellschaft regelnden Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Mai 1868, RGBL. Nr. 49, nicht zur Kenntnis.

## Begründung.

Im Sinne der Verordnung vom 16. August 1933, BGBL. Nr. 379, hat sich die Behörde zu vergewissern, ob sich der Austretende im Zeitpunkte der Abgabe der Austrittserklärung nicht etwa in einem Geistes- oder Gemütszuskande befunden hat, der die eigene freie überzeugung ausschließt. Unter Hinweis auf die mit Ihnen hieramts am . . . . aufgenommene Niederschrift, in welcher Sie hervorhoben und betonten, daß . . . ., erscheint es offensichtlich, daß der von Ihnen zur Anzeige gebrachte Religionsaustritt keineswegs mit ernstlicher, ruhiger Aberlegung und persönlicher Aberzeugung in von Tages- einflüssen vollkommen freiem Geistes- und Gemütszustand erfolgte.

Aus den vorangeführten Gründen kann sohin die Bezirkshauptmannsschaft X nach gewissenhafter überprüfung der Kirchenaustrittsanzeige dieselbe nicht zur Kenntnis nehmen.

Gegen diesen Bescheid ist die Berusung zulässig, die gemäß § 63, Absatz 5, des ABG. binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Bezirkshauptmannschaft X schriftlich oder telegrafisch einzubringen ist.

Aber auch auf dem Gebiete der religiösen Preß= und Versammlungs= freiheit sind eine Reihe von behördlichen Maßnahmen zu verzeichnen, die auf einen gegen die evangelische Minderheit gerichtete seindselige Haltung schließen lassen.

Offentliche Klagen über die Beeinträchtigung der versassungsmäßigen Rechte sind schwer geahndet worden. So wurde Kfarrer Mahnert in Inns-bruck zu 14 Tagen Arrest (bedingt) verurteilt, weil er im "Evangelischen Gemeindeblatt für Nordtirol" den Satz geschrieben hatte: "Wir fragen die sich christlich nennende Regierung, wie sie dieses Unrecht vor ihrem christlichen Gewissen verantworten kann". Und Kfarrer Brand in Knittelseld, der in seinem Gemeindeblatt in einem Artikel "Aus alter und neuer Zeit" den Satz geschrieben hatte:

"In der Zeit der Gegenresormation waren an die Fahnen der Resgimenter, die mit blutigem Greuel die Evangelischen im Auftrage des resgierenden Mannes quälten, Bänder geknüpft mit dem Bilde der Gottesmutter. Das gleiche Symbol erhielten die österreichischen Fahnen im Anschluß an den österreichischen Katholikentag in Wien."

wurde von der Bezirkshauptmannschaft Judenburg wegen dieser Außerung am 29. Januar 1935 zu einer Arreststrafe von acht Wochen verurteilt. Schließlich verdient noch ein Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Beit a. d. Glan vom 21. Juni 1934 hier wiedergegeben zu werden, der bei allem Berständnis für die damalige aufgeregte Lage in Österreich doch als eine Blüte administrativer Begründungskunst Beachtung verdient:

#### Beicheib.

"Der vom Evangelischen Pfarramte in St. Beit a. d. Glan für Samsstag, den 23. Juni 1934 im Gasthause Seppmüller bei Metnit angezeigte Bortrag über "Das Wesen des Protestantismus" wird nach § 2 der Berordnung vom 13. März 1933 B.G.Bl. Ar. 55 untersagt.

## Begründung.

Die durch die verschiedenen Ereignisse der letzten Zeit ausgelöste Erstegung in der Bevölkerung bedarf im Interesse der schonungssbedürftigen Wirtschaft bringenst einer Rückbildung und würden die derzeitigen höchst ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse durch weitere Besunruhigung der Offentlichkeit eine untragbare Verschärfung ersahren.

Insbesondere haben Vorträge der angemeldeten Art in der letten Zeit bei einem Teile der katholischen Bevölkerung derartige Erregung hervorgerusen, daß mit Grund anzunehmen ist, daß Gegenkundgebungen platgereisen,

bie unabsehbare Folgen nach sich ziehen können.

Da durch die Erregung, die durch solche Beranstaltungen bei den derzeit gegebenen Berhältnissen unter der Bevölkerung ausgelöst wird, insolge der Haltung entweder der Teilnehmer oder von Gegnern Zusammenstöße und Kuhestörungen herbeigeführt werden können und die zum wirksamen Schutze gegen allfällige Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung notwendigen Sicherheitsvorkehrungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung notwendigen Sicherheitsvorkehrungen der ächtliche Auslagen erfordern, deren Auswendigen bei der gegen wärtigen bundes fin ansziellen Lage nicht vertreten werden kann, würde die Abshaltung des angemeldeten Vortrages die öffentliche Sicherheit und das öffentsliche Wohl gefährden, weshalb die Untersagung des angemeldeten Vortrages begründet erscheint." (Sperrungen von mir vorgenommen.)

Unser Streifzug durch die Verwaltungs und Gerichtsprazis der österreichischen Behörden hat uns ein Bild von dem welt- und zeitgeschichtlich hochbedeutsamen Ringen vermittelt, in welchem sich evangelisches und römisches Osterreich, evangelischer Glauben und römisch-katholisches Bekenntnis seindlich gegenüberstehen. Die Staatsführung hat diesen Kampf in einer Weise ausgenommen, über deren letzte Konsequenzen sie sich wohl nicht von Ansang an volle Rechenschaft gegeben hat.

Ob die Weltmeinung die Drangsale der evangelischen Minderheit Osterreichs und die offenkundige Verletzung des Staatsvertrages von St. Germain auf die Dauer mit demselben Gleichmut hinnimmt, mit welchem sie auf die schrittweise Außerkraftsetzung des Versailler Friedensvertrages zu reagieren gewohnt ist, wird die Zukunft lehren.

Tatsache ist, daß staatliche Eingriffe in die Glaubenssphäre des Mensichen noch keiner Regierung Segen gebracht haben. Wer Haß sät, wird keine Liebe ernten.